

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Suhl (Friedhofsgebührensatzung) im Amtsblatt der Stadt Suhl vom 31.12.2016 fehlerhaft abgedruckt wurde und deshalb hiermit rückwirkend neu bekannt gemacht wird:

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Suhl (Friedhofsgebührensatzung)

vom 19.01.2017
veröffentlicht am 31.01.2017

Die Stadt Suhl erlässt auf Grundlage der §§ 2, 14 und 19 – 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244), § 34 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes (Thür-BestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592); §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Suhl vom 10.11.2016 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - wer Bestattungspflichtiger im Sinne des § 18 Thüringer Bestattungsgesetz ist,
 - wer den Antrag zur Benutzung der Bestattungseinrichtung bestellt hat,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird mit Entstehung fällig.

§ 4 Gebührenrückerstattung

Bei vorzeitiger Aufgabe der Nutzungsrechte werden keine Gebühren zurückerstattet.

§ 5 Billigkeitsregelungen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung in den durch § 15 Thüringer Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärten Teilen.

§ 6 Datenschutzbestimmungen

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Bei der Erneuerung von Grabnutzungsrechten sind die Sätze des Gebührenverzeichnisses (Anlage) maßgebend, die nach Ablauf der Nutzungsdauer gelten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft..
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.12.2001 i. d. F. vom 06.12.2013 außer Kraft.

Anlage
Gebührenverzeichnis Friedhofsgebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in EUR
1.	Herstellung Grabstätte	
1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1	Grabstätte Erwachsener	752,90
1.1.2	Grabstätte Erwachsener, 2-stellig	752,90
1.1.3	Grabstätte Kind	651,90
1.2	Urnenwahlgrabstätten	
1.2.1	Grabstätte, 1-stellig	51,80
1.2.2	Grabstätte, 2-stellig	51,80
1.2.3	Urnenwiesengrab, 2-stellig	197,30
1.2.4	Grabstätte, 4-stellig	51,80
1.2.5	Grabstätte, 6-stellig	51,80
1.2.6	Grabstätte, 8-stellig	51,80
1.3	Gemeinschaftsgrabstätten	
1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensangabe (UGA)	73,50
1.3.2	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe	793,10
1.3.3	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe – als Baumgrab	354,40
1.4	Ausgrabung und Umbettung	181,30
2.	Grabnutzung *	
2.1	Erdwahlgrabstätten	
2.1.1	Grabstätte Erwachsener	823,00
2.1.2	Grabstätte Erwachsener, 2-stellig	1334,00
2.1.3	Grabstätte Kind	631,40
2.2	Urnenwahlgrabstätten	
2.2.1	Grabstätte, 1-stellig	340,50
2.2.2	Grabstätte, 2-stellig	373,70
2.2.3	Urnenwiesengrab, 2-stellig einschließlich Pflege gemäß §18 Abs. 9 Friedhofsatzung der Stadt Suhl	1.164,20
2.2.4	Grabstätte, 4-stellig	429,60
2.2.5	Grabstätte, 6-stellig	526,80
2.2.6	Grabstätte, 8-stellig	617,30
2.3	Gemeinschaftsgrabstätten einschließlich Grabpflege	
2.3.1	Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensangabe (UGA)	497,40
2.3.2	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe	1.647,40
2.3.3	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe - als Baumgrab	2.011,30

***Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Gebühr anteilig, gerechnet auf volle Kalenderjahre, erhoben.**

3.	Beisetzung	
3.1	Beisetzung	42,00
3.2	Zeitzuschlag für Überziehung	19,90
4.	Trauerfeier	
4.1	Trauerfeier bis 20 Personen	157,40
4.2	Trauerfeier 21 – 50 Personen	248,80
4.3	Trauerfeier ab 51 Personen	340,30
5.	Gebühr Einstellung in Kühlzelle	35,30
6.	Verwaltungskosten	richten sich nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweils geltenden Fassung

Suhl, den 19.01.2017

Dr. Jens Triebel
Oberbürgermeister